

## Bekanntmachung

über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711).  
Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

### Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

Insofern dies nicht geschieht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden solche Vorschriften erlassen.

Im § 3 Abs. 1 werden hinter die Zahl 2 die Worte „Satz 1“ eingefügt.

Im § 7 Abs. 1 wird der Nummer 1 folgender Zusatz als zweiter Satz angefügt:

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können bestimmen, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche zulässig ist.

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Debrück.

## Bekanntmachung

über die Regelung der Kartoffelpreise.  
Vom 15. November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Abänderung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 760) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Insofern der Reichskanzler Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf von Kartoffeln im Großhandel und im Kleinhandel auf Grund von § 2 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nicht erläßt, können die Gr. Kreisämter solche Vorschriften erlassen.

§ 2. Die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer Kartoffelanbaufläche von 1 Hektar und weniger zulässig, wenn er nach dem Ermeßen des zuständigen Kreisamts zur Versorgung der Bevölkerung des Großherzogtums mit Speisekartoffeln erforderlich erscheint.

§ 3. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 15. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Hombergk.

Krämer.

## Bekanntmachung

über Kaffee, Tee und Kakao.  
Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Bestimmungen über Bestandsaufnahmen der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao zu treffen.

§ 2. Der Reichskanzler ist befugt, Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Kaffee, Tee und Kakao sowie über die Gestaltung der Preise zu treffen.

§ 3. Der Reichskanzler ist befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Kolonialwaren auszudehnen.

Er erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann dabei anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden; auch kann er anordnen, daß Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, im Urteil dem Staate verfallen erklärt werden können.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Debrück.

## Bekanntmachung

über die Außerkraftsetzung der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 vom 21. Okt. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 682).

Vom 10. November 1915.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zuder vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Die Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 682) wird außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Debrück.

## Bekanntmachung

einer Aenderung zur Verordnung vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl.

Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

### Artikel 1.

In der Bekanntmachung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Ueberschrift werden an Stelle der Worte: „aus Bleiweiß und Leinöl“ die Worte gesetzt:

aus pflanzlichem oder tierischem Del.

2. Im § 1 werden die Worte: „Bleiweiß und Leinöl verwendet ist“ ersetzt durch die Worte:

pflanzliche oder tierische Oele verwendet worden sind.

### Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Debrück.

An das Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Interessenten sind auf die vorgenommenen Änderungen der im Kreisblatt Nr. 97 abgedruckten Bekanntmachung besonders hinzuweisen.

Gießen, den 18. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung

Über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Bearbeitungen. Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für Buchweizen und Hirse sowie Herstellerpreise für deren Bearbeitungen nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

§ 2. Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks die Preise (§ 1) herabsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 3. Insofern Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Buchweizen und Hirse sowie deren Bearbeitungen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnorte des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 4. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 5. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 6. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 3. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 8. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 9. Buchweizen und Hirse dürfen nicht zu Branntwein verarbeitet werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 15. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Delbrück.

### Bekanntmachung

über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst.  
Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für Gemüse, Zwiebeln und Obst sowie Herstellerpreise für Sauerkraut nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

Inwieweit Preise festgesetzt sind, darf der Verkauf von Gemüse, Zwiebeln und Obst nur nach Gewicht erfolgen.

§ 2. Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes die Preise (§ 1) herabsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 3. Inwieweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Gemüse, Zwiebeln, Obst und Sauerkraut unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 4. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 5. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 6. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 3. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 8. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Delbrück.

### Bekanntmachung

über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich. Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Herstellerpreise für Obstmus, Marmeladen, Honig, Kunsthonig, Rübensirup und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

§ 2. Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes die Herstellerpreise (§ 1) herabsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 3. Inwieweit Herstellerpreise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Obstmus, Marmeladen, Honig, Kunsthonig, Rübensirup und sonstigen Fetterfahstoffen zum Brotaufstrich unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 4. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 5. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 6. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 3. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 8. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Delbrück.

### Bekanntmachung

über die Regelung der Preise für

- a) Buchweizen und Hirse und deren Bearbeitungen,
- b) Gemüse und Obst,
- c) Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich.

Vom 17. November 1915.

Auf Grund von § 7 der Verordnungen des Bundesrats über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Bearbeitungen, für Gemüse und Obst und für Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750, 752 und 754) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Befugnisse aus § 2 Absatz 1 der genannten Verordnungen werden auf die Großherzoglichen Kreisämter übertragen.

§ 2. Die Festsetzungen nach § 3 der Verordnungen erfolgen anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand.

§ 3. Im Sinne der Verordnungen ist anzusehen:  
a) als Kommunalverband der Kreis.

- b) als Gemeinde jeder im Sinne von Artikel 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband,
- c) als Vorstand des Kommunalverbandes der Großherzogliche Kreisrat,
- d) als Vorstand der Gemeinde in Landgemeinden die Großh. Bürgermeister, in Städten der Bürgermeister oder Oberbürgermeister.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
 Darmstadt, den 17. November 1915.  
 Großherzogliches Ministerium des Innern.  
 v. Hombergf. Krämer.

**Bestimmungen**

über Einfuhr von Butter aus dem Ausland.  
 Vom 15. November 1915.

Auf Grund von § 11 der Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) bestimme ich:

**§ 1 (Lieferungspflicht.)**

Nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen darf aus dem Ausland eingeführte Butter nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitraum Butter aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu verkaufen und zu liefern.

**§ 2. (Anzeigepflicht.)**

Wer aus dem Ausland Butter einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung der Butter Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang der Butter und deren Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

**§ 3. (Aufbewahrungspflicht.)**

Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat die Butter bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubehalten, zu behandeln und sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

**§ 4. (Eigentumsübergang.)**

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll sich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung erklären, ob sie die Butter übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Verkäufer zugeht.

**§ 5. (Uebernahmepreis.)**

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Uebernahmepreis fest.

**§ 6. (Entscheidung von Streitigkeiten.)**

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Verkäufer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß.

Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuß soll bestimmen, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

**§ 7.**

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll bei Verteilung der erworbenen Buttermengen die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innehalten.

**§ 8.**

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwiefern im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

**§ 9.**

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das besetzte Gebiet.

**§ 10.**

Diese Bestimmungen treten am 16. November in Kraft.  
 Berlin, den 15. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzler.  
 Delbrück.

XVIII. Armeekorps  
 Stellvertretendes Generalkommando.  
 Abt. III b Tgb.-Nr. 23 674/10 908.  
 Frankfurt a. M., den 10. November 1915.  
 Betr.: Verkauf von Postkarten.  
 Die Verordnung vom 31. August ds. Js. betr. den Verkauf von Postkarten, welche aus Papier hergestellt sind, das in mehreren lösliehen Schichten zusammengeklebt ist, sowie von Postkarten mit aufgeklebten Photographien (III b 18 649/8359) wird aufgehoben.  
 Der Kommandierende General:  
 Freiherr von Gall, General der Infanterie.

**Bekanntmachung.**

Von dem Ansehen der Provinz Oberhessen vom 12. Mai 1902 sind zur Rückzahlung per 1. April 1916 ausgelost worden die Obligationen:  
 Lit. A Nr. 27, 72, 123, 143 = 4 Stück à 2000,— Mf. 8000,— Mf.  
 Lit. B Nr. 71, 120, 124, 131 = 4 Stück à 1000,— Mf. 4000,— Mf.  
 Lit. C Nr. 21, 53, 120, 153 = 4 Stück à 500,— Mf. 2000,— Mf.  
 Lit. D Nr. 13, 19, 38, 111 = 4 Stück à 200,— Mf. 800,— Mf.  
 Lit. E Nr. 45, 70 = 2 Stück à 100,— Mf. 200,— Mf.  
 zus. 15 000,— Mf.

Gießen, den 17. November 1915.  
 Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.  
 Dr. Ufinger.

Betr.: Das Schulinventar, insbesondere Lehrmittel.  
**An die Schulvorstände des Kreises.**  
 Diejenigen, welche mit der Erledigung unserer Verfügung vom 3. September 1915 — Kreisblatt Nr. 79 — noch im Rückstande sind, werden an die alsbaldige Berichterstattung erinnert.  
 Gießen, den 17. November 1915.  
 Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.  
 J. B.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht.  
 Gießen, den 19. November 1915.  
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
 J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung**

Betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold.  
 Vom 13. November 1915.  
 Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von inländischem und ausländischem gemünzten Golde, Feingold und Goldlegierungen von jeglichem Gehalt, wie insbesondere Barren, Körner, Drähte, Bleche, Bänder, Blattgold, Schaumgold, sofern sie nicht weiterverarbeitet sind, sowie von Bruchgold ist verboten.  
 Das Verbot findet auf die Reichsbank keine Anwendung.

§ 2. Wer es unternimmt, dem Verbote des § 1 zuwider Gold aus dem Reichsgebiet auszuführen oder durch das Reichsgebiet durchzuführen, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe in Höhe des doppelten Wertes der Gegenstände, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, jedoch mindestens in Höhe von dreißig Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.  
 Zu dem Urteil sind die Gegenstände, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. § 42 des Strafgesetzbuchs und § 155 des Vereinszollgesetzes finden Anwendung.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, von dem Verbote des § 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschrift des § 2 tritt jedoch erst mit dem 15. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 13. November 1915.  
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
 Delbrück.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**  
 Nach Bundesratsbeschluss vom 15. November 1915 soll am 1. Dezember ds. Js. eine Viehzählung stattfinden.  
 Mit der Vornahme der Erhebung innerhalb des Großherzogtums ist durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt beauftragt worden.  
 Die Ausführung der Zählung liegt den Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staatswegen nicht geleistet.

Gezählt werden das Rindvieh und die Schweine nach bestimmten Altersklassen, die Pferde, Schafe und Ziegen nur insgesamt. Federvieh bleibt außer Betracht.

Die nötigen Zähllisten und Gemeindebogen wird Ihnen die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zusenden. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 25. November nicht im Besitz der nötigen Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Fernruf Nr. 232 oder telegraphisch an die genannte Zentralstelle wenden wie folgt: „Landesstatistik Darmstadt Zählpapiere noch nicht eingetroffen. Bürgermeisterei M.“

Auf dem Gemeindebogen ist eine Anweisung aufgedruckt, aus der Sie ersehen, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Damit dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit den Bestimmungen genau vertraut machen und die Zähler befehlen.

Anfragen bezüglich der Zählung sind an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die ausgefüllten Zähllisten und die Urschriften der Gemeindebogen sind spätestens am 4. Dezember an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt abzusenden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden. Von den Zähllisten haben Sie keine Abschrift zu machen. Dagegen ist eine Abschrift des Gemeindebogens für die Bürgermeistereialten anzufertigen.

Die Zählungsergebnisse sollen nicht veröffentlicht werden. Wer vorsätzlich die Anzeige seines Viehbestandes, zu der er etwa aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Anordnung der Erhebung auf ortsfällige Weise bekannt zu machen und die erforderlichen Maßnahmen zur gewissenhaften Durchführung der Erhebung alsbald zu treffen.

Gießen, den 19. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Semmerde.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 22. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Semmerde.

**Bekanntmachung**

Betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw.

Vom 7. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. In gewerblichen Betrieben, in denen Gespinste, Gewebe, Wirkstoffe, Wirk-, Strick-, Flecht- oder Seilerwaren, Maschinenspäne, Matten oder Filze ganz oder teilweise aus Baumwolle, Wolle, Kunstwolle, Flach, Jute, Ramie, Hanf oder sonstigen Seilerfasern hergestellt werden, dürfen Arbeiter nur an höchstens fünf Tagen in jeder Woche beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht über die im Juni 1915 üblich gewesene durchschnittliche Dauer verlängert werden. In keinem Falle darf sie für den einzelnen Arbeiter und für den Betrieb zehn Stunden ausschließlich der Pausen überschreiten.

Die Vorschriften finden Anwendung auf alle Arbeiten (auch Vor- und Nacharbeiten), die dazu dienen, die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse gebrauchsfertig herzustellen, insbesondere auf die Bleicherei, Färberei, Appretur, Zwirnerei, Druckeri und dergleichen.

In gemischten Betrieben finden die Beschränkungen nur auf diejenigen Teile des Betriebs Anwendung, welche Erzeugnisse der bezeichneten Art herstellen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die handelsgewerbliche Tätigkeit sowie ferner:

1. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebs abhängig ist;
2. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind;
3. auf die Beaufsichtigung des Betriebs;
4. auf die Zu- und Abfuhr von Gütern und Brennstoffen und auf das Ent- und Beladen der Eisenbahnwagen.

Die Landeszentralbehörden können eine weitergehende Beschränkung der Arbeitszeit und der täglichen Arbeitszeit anordnen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Ausnahmen im öffentlichen Interesse zulassen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Gewerbetreibende bestraft, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund des § 1 Abs. 5 erlassenen Anordnungen der Landeszentralbehörden zuwiderhandeln.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an die Stelle der Verordnung vom 12. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 495). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Maul- und Klauenseuche in Klein-Vindeln. Die Seuche ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben. Gießen, den 20. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Semmerde.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Meldepflicht der dienstuntauglichen Wehrpflichtigen.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß infolge des Gesetzes vom 4. September 1915 alle am 8. September 1870 und später geborenen, dauernd dienstuntauglichen Wehrpflichtigen zur Anmeldung zur Stammrolle verpflichtet sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Dienstuntauglichkeit vor, während oder nach der aktiven Dienstzeit oder bei der Kriegsmusterung festgestellt worden ist.

Von dem oben erwähnten Gesetz werden auch alle von der Heeresverwaltung aus Anlaß des Krieges in Stellen außerhalb der Front, d. h. nicht im Dienst mit der Waffe verwendeten dienstuntauglichen Personen betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einer Kriegsstelle beliehen, als Beamtenstellvertreter oder anderweit verwendet werden.

Nur die zum Friedensstande des Heeres und der Marine gehörigen Beamten sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Alle hiernach in Betracht kommenden dauernd Untauglichen, die sich bis jetzt noch nicht angemeldet haben, fordere ich daher auf, dies sofort bei Weidung strenger Bestrafung zu tun und zwar haben sich die Bedienten bei ihrem zuständigen Bezirksfeldwebel und die nicht Bedienten bei der Bürgermeisterei ihres Wohnortes zu melden. Wer über seine Meldepflicht im Unklaren ist, kann sich bei dem Bezirksfeldwebel oder auf dem Geschäftszimmer des unterzeichneten (Regierungsgebäude, Zimmer 4) befragen.

Gießen, den 11. November 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.  
J. B.: Semmerde.

Betr. wie oben.

An den Herrn Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie in üblicher Weise bekannt geben. Die Anmeldungen sind in ein Formular nach dem Muster der Landstammrolle entgegenzunehmen und mir bis zum 25. d. Mts. einzusenden.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Gießen, den 11. November 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.  
J. B.: Semmerde.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Holzheim; hier die Wald-Feld-Regulierung.

In der Zeit vom 27. November bis einschließlich 10. Dezember l. Jz. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Holzheim der Sonderplan für die Wald-Feld-Regulierung nebst Prüfungsprotokoll und Abschrift der Beschlüsse der Volkszugs-Kommission vom 14. September 1914 und 25. September 1915

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet im Rathaus zu Holzheim Samstag, den 11. Dezember l. Jz., vormittags von 9-10 Uhr, statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 7. November 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:  
Schmittspahn, Regierungsrat.